

Satzung
der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30. Januar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt 2000 S. 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 9. Januar 1991 die folgende Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis 5 Stunden 28,- EURO, über 5 Stunden 38,- EURO.

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine Viertelstunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten Zeitinanspruchnahme abgerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles (§1) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) je Stadträtin/Stadtrat monatlich 420,- EURO

- b) je Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat in den Ortsteilen Haueneberstein, Rebland und Sandweier monatlich 85,31 EURO
 - c) je Ortschaftsrätin/ Ortschaftsrat im Ortsteil Ebersteinburg 78,75 EURO
- (3) Eine weitere Aufwandsentschädigung zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme erhalten
- a) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in Höhe von 315,-- EURO
 - b) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Höhe von 110,-- EURO;
 - c) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Ortsvorsteher/innen der Ortsteile Haueneberstein, Sandweier, Rebland in Höhe von 33,-- EURO
 - d) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin des Ortsteils Ebersteinburg in Höhe von 30,-- EURO.
- (4) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher / die ehrenamtliche Ortsvorsteherin des Ortsteils Ebersteinburg erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden jeweils vierteljährlich zu Quartalsbeginn im Voraus bezahlt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderats / des Ortschaftsrats werden folgende Beträge abgezogen:
 - a) Stadträtin/Stadtrat: 25,-- EURO pro Sitzung
 - b) Ortschaftsrätin/ Ortschaftsrat: 10,-- EURO pro SitzungDiese Regelung gilt nicht für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats.

Die Verrechnung dieser Abzüge erfolgt einmal pro Jahr (für den Zeitraum 01.08. – 31.07.), jeweils mit der Auszahlung für das 4. Quartal.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Die Entschädigungen sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 Fahrtkostenerstattung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Vorschriften.
- (2) Für Mandatsträger gelten abweichend von Absatz (1) folgende Regelungen:
 - a) je Stadträtin/Stadtrat eine pauschale monatliche Reisekostenvergütung von 30,-- €
 - b) je Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat eine pauschale monatliche Reisekostenvergütung von 15,-- €

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen von 100 € pro Monat bei der Tätigkeit im Gemeinderat und von 50 € pro Monat bei der Tätigkeit in einem Ortschaftsrat zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3.
Sie haben den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung für den jeweiligen Monat nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 35 € je (Sitzungs-) Termin ausbezahlt.
Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung nachträglich für den jeweiligen Termin.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2017.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 30.01.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.